

T a g e s o r d n u n g

Inhalt:	Seite:
Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift	2
2 Bericht des Koordinierungskreises	2
2.1 Themenbereiche bei der Prüfung von betrieblich verantwortlichen Personen	2
2.2 Inhalte neuer § 78c WHG	2
2.4 Hilfestellungen für die Sachverständigenarbeit	3
2.5 Informationsfluss von Behörden zu Sachverständigen und Abrechnung	3
Portokasse	3
3 Erfa der Anerkennungsbehörden	3
3.1 Prüfung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten	3
4 Organisation und Geschäftsordnung des Pflicht-Erfahrungsaustausches	4
4.1 Verabschiedung der Geschäftsordnung	4
4.2 Gründung eines Durchführungsvereins	4
5 Verschiedenes	5
5.1 Stand der TRwS	5
5.2 Prüfung von Öl- und Massekabeln	5
5.3 Probleme mit den Meldungen für DESTATIS	5
5.4 Rolle von TRwS bei der Sachverständigenprüfung	6
5.5 Anzeige gem. § 40 AwSV	6
5.6 Einheitliche Ausbildung und Bestellung von Sachverständigen	6
5.7 Wesentliche Änderungen von HVA	7
5.8 Stand Überarbeitung AwSV	7
5.9 Fehlende Rückmeldung zu Abweichungsfeststellung	7
6 Ort und Termin der nächsten Sitzung	8

N i e d e r s c h r i f t
über die
2. Vollversammlung gem. § 55 Nr. 5 AwSV
am 16. November 2018 in Kassel

1 Begrüßung, Annahme der Tagesordnung und der Niederschrift
Beratungsunterlagen: Dok. N1VollV, VV-SVO 18-017rev6

Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung der rev. 7 angenommen. Zur Niederschrift der 1. Sitzung gibt es keine Anmerkungen.

2 Bericht des Koordinierungskreises
2.1 Themenbereiche bei der Prüfung von betrieblich verantwortlichen Personen
(s. 1. Sitzung TOP 2.5)

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der Koordinierungskreis Kontakt mit den Fachverbänden des Sanitärhandwerks aufgenommen hat, um die Inhalte der in der Meisterausbildung vermittelten Inhalte zum Umweltschutz zu ermitteln. Aufgrund eines Missverständnisses ist es noch nicht zu einem Austausch gekommen, der in Kürze nachgeholt wird.

2.2 Inhalte neuer § 78c WHG
Beratungsunterlagen: VV-SVO 17-009, 18-010

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der neue § 78c WHG, der sich ausschließlich mit Heizölverbraucheranlagen beschäftigt, am 5. Januar 2018 in Kraft getreten ist. Während § 78 c Abs. 1 und 2 WHG die Zulässigkeit neuer Heizölverbraucheranlagen in festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bzw. in Risikogebieten behandelt, werden in § 78c Abs. 3 WHG Anforderungen an die Nachrüstung bereits vor Inkrafttreten dieser Regelung bestehender Heizölverbraucheranlagen erhoben. Für diesen Bestand werden Übergangsfristen eingeräumt, die allerdings bei einer wesentlichen Änderung der Anlage sofort enden (siehe dazu auch Hinweise des BMU zum Vollzug; VV-SVO-18-010). Die Betreiber entsprechender Anlagen sollten ggf. bei den Prüfungen auf die Nachrüstung hingewiesen werden. Es ist anzunehmen, dass Regelungen zu Risikogebieten in die anstehende Änderung der AwSV aufgenommen werden.

2.3 BLAK-Gruppe zu Mängelkennziffern

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass sich eine AG innerhalb des BLAK-UmwS mit den Mängelkennziffern für Tankstellen und Heizölverbraucheranlagen beschäftigt. Die SVO sind durch Herrn Gräß vom TÜV Hessen vertreten. Von Seiten der Länder haben Hessen und Berlin besonderes Interesse an einheitlichen und überarbeiteten Mängelkennziffern. Frau Witzmann weist darauf hin, dass Hessen schon seit vielen Jahren mit Mängelkennziffern arbeitet. Das hessische Umweltministerium hat gerade den Auftrag zur Überarbeitung und Anpassung an die TRwS für Heizölverbraucheranlagen und Tankstellen erteilt.

2.4 Hilfestellungen für die Sachverständigenarbeit

Beratungsunterlagen: VV-SVO 18-001, 18-015

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass verschiedene Hilfestellungen vom BMU und den Ländern veröffentlicht wurden. Siehe hierzu auch die zusammenfassende Darstellung im Internetportal der LUBW: <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/betrieblicher-umweltschutz/umgang-mit-wassergefaehrdenden-stoffen>. Nach kurzer Diskussion wird VdTÜV gebeten, auf der Seite der Vollversammlung im Gremienportal Links zu den Hilfestellungen aufzunehmen.

Aktion: Dr. Dinkler

In diesem Zusammenhang diskutiert die Vollversammlung die FAQ des BLAK zu § 47 AwSV, nach der Sachverständige, die ein Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV erstellt haben, bei dieser Anlage keine Prüfung nach § 46 AwSV durchführen dürfen. Während dies bei einer Prüfung vor Inbetriebnahme zur Wahrung des 4-Augen-Prinzips sinnvoll ist, stellt sich die Frage, warum keine wiederkehrende Prüfung durch diesen Sachverständigen durchgeführt werden darf. Herr. Dr. Dinkler wird gebeten, dies als Beratungspunkt in den BLAK einzubringen.

Aktion: Dr. Dinkler

2.5 Informationsfluss von Behörden zu Sachverständigen und Abrechnung Portokasse

Herr Wachsmann berichtet, dass der Kassenstand zukünftige Treffen ermöglicht. Zur Vorbereitung der nächsten Vollversammlung schlägt er eine Beibehaltung der Kostenrechnung von € 100,- vor. Dies wird von der Vollversammlung einstimmig angenommen.

3 Erfa der Anerkennungsbehörden

3.1 Prüfung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten

Frau Eigelshofen berichtet, dass nach Auffassung des BLAK für die Zertifizierung eines Fachbetriebs die praktische Arbeit des Fachbetriebs zu begutachten ist. Diese

Begutachtung ist nicht identisch zu einer Anlagenprüfung. Die Anlagenprüfung und die Begutachtung der praktischen Tätigkeit können zwar im Zuge einer Anlagenprüfung vorgenommen werden, es sind aber zwei unterschiedliche Tätigkeiten, die auch gesondert in der Dokumentation darzustellen sind. Der Koordinierungskreis hat darauf hingewiesen, dass eine getrennte Dokumentation bei Fachbetrieben, die durch eine SVO zertifiziert werden, die gleichzeitig auch den Fachbetrieb überwacht, nicht unbedingt erforderlich ist, da der Prüfbericht in der SVO verbleibt und nicht nach außen gegeben werden muss.

4 Organisation und Geschäftsordnung des Pflicht-Erfahrungsaustausches

4.1 Verabschiedung der Geschäftsordnung

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 18-016

Herr Dr. Dinkler berichtet einleitend, dass in der Beratungsunterlage redaktionelle Korrekturen durch den Koordinierungskreis eingeflossen sind. Vom BMU wurde zugesagt, die Aufgaben und Ziele des Erfahrungsaustausches in der anstehenden Änderung der AwSV zu berücksichtigen, um auch kartellrechtlich abgesichert zu sein. Außerdem sind noch einige Anmerkungen von Herrn Dr. Nischwitz eingegangen. Die Vollversammlung diskutiert den Entwurf, ändert und verabschiedet ihn mit 4 Enthaltungen und 44 Ja-Stimmen in der Fassung des Dok. VV-SVO 18-023.

Für die Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden übernimmt Frau Eigelshofen die Sitzungsleitung. Für den Vorsitzenden wird Herr Dr. Dinkler vorgeschlagen, andere Vorschläge werden nicht gemacht. In offener Wahl wird Herr Dr. Dinkler mit 48 Ja-Stimmen ohne Enthaltung gewählt. Für den stellvertretenden Vorsitzenden wird Herr Homér vorgeschlagen, andere Vorschläge werden nicht gemacht. In offener Wahl wird Herr Homér mit 47 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung gewählt. Beide Herren nehmen die Wahl an und bedanken sich für das Vertrauen.

Bei der Wahl der Mitglieder des Koordinierungskreises werden Herrn Zimmer und Herr Faul für TÜV und Dekra vorgeschlagen, andere Vorschläge werden nicht gemacht. Beide Herren werden von der Gruppe von TÜV und Dekra mit 8 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen gewählt.

Für die SVO, die Teil eines Unternehmens gem. § 52 Abs. 7 AwSV sind, werden Herr Kulawik und Herr Rösicke vorgeschlagen, andere Vorschläge werden nicht gemacht. Beide Herren werden von der Gruppe dieser Unternehmen mit 7 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen gewählt.

Für die anderen SVO werden Frau Witzmann und Herr Wachsmann vorgeschlagen, andere Vorschläge werden nicht gemacht. Beide werden von der Gruppe dieser SVO mit 33 Ja-Stimmen ohne Gegenstimmen gewählt.

4.2 Gründung eines Durchführungsvereins

Herr Wachsmann berichtet, dass zur formal korrekten rechnungstechnischen Abwicklung der Vollversammlungen von den Mitgliedern des bisherigen Koordinierungskreises ein Verein gegründet werden wird, der die Organisation und Rechnungsstellung im Zusammenhang mit den Vollversammlungen übernehmen soll. Dabei handelt es sich nicht um eine „Zwangsmitgliedschaft“ aller SVO in dem Verein, andere Mitglieder als die des bisherigen Koordinierungskreises sind aber möglich. Nach Diskussion stimmt die Vollversammlung mit 4 Enthaltungen und 44 Ja-Stimmen zu, den Inhalt der bisherigen Portokasse an den Verein zu übertragen. Die Satzung des Vereins wird in der Vollversammlung verteilt.

Aktion: Dr. Dinkler

5 Verschiedenes

5.1 Stand der TRwS

Herr Dr. Dinkler stellt den Stand der TRwS vor:

- TRwS 779: Gelbdruck Dezember 2018
- TRwS 780 Teile 1 und 2: Veröffentlichung Ausgabe August 2018
- TRwS 781: Veröffentlichung Dezember 2018
- TRwS 782/784: noch keine Anpassung geplant
- TRwS 783: Anpassung an AwSV vorgesehen
- TRwS 785: Anpassung geplant, sobald Sprecher gefunden
- TRwS 786: laufende Einspruchsberatung
- TRwS 787: Überarbeitung hat begonnen
- TRwS 788: Gelbdruck Anfang 2019
- TRwS 789: Veröffentlichung Dezember 2017
- TRwS 790: rein formale Anpassung an AwSV geplant
- TRwS 791: Erarbeitung läuft
- TRwS 792: Veröffentlichung August 2018
- TRwS 793: laufende Einspruchsberatung.

5.2 Prüfung von Öl- und Massekabeln

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass er von einem Betreiberverband gebeten wurde, Aussagen zur Prüffähigkeit von unterirdischen Öl- und Massekabeln zu machen. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass Ölkabel nur bei oberirdischen Ölnachspeisebehältern oder mit Öleinspeisebehältern mit zuverlässiger Füllstandsanzeige auf Dichtheit geprüft werden können, da nur dann Ölverluste erkannt werden können. Für unterirdische Massekabel kann auch aus dem Kreise der Teilnehmer kein Verfahren zur Dichtheitsprüfung bzw. für eine Ersatzmaßnahme genannt werden.

5.3 Probleme mit den Meldungen für DESTATIS

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 18-019

Herr Wachsmann berichtet, dass bei der Meldung von Prüfungen an DESTATIS verschiedene Probleme aufgetreten sind. Er stellt die Frage, ob dies bei anderen SVO auch der Fall ist. Herr Russnak berichtet von dem Treffen mit DESTATIS im Herbst 2018, von dem eine vorläufige Niederschrift existiert. Er erklärt sich bereit, die Niederschrift zur Verteilung zur Verfügung zu stellen. Herr Lößner ergänzt, dass bei den möglichen Probemeldungen an DESTATIS ausdrücklich eine Prüfung angefordert werden muss, da ansonsten nur die reine Datenverbindung geprüft würde.

Aktion: Herr Russnak

Nach Diskussion kommt die Vollversammlung überein, bestehende Probleme mit der Datenübermittlung an DESTATIS bis Ende 2018 an den Koordinierungskreis zu schicken, damit dieser Kontakt zu DESTATIS aufnehmen kann. Außerdem werden die Anerkennungsbehörden gebeten, bei den Überwachungen der SVO die vorhandenen Probleme mit der Datenübermittlung zu berücksichtigen.

Aktion: alle Mitglieder

5.4 Rolle von TRwS bei der Sachverständigenprüfung

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass einige Diskussionen über die Rolle von TRwS bei Sachverständigenprüfungen geführt wurden. Er weist darauf hin, dass gem. § 62 Abs. 2 WHG die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die in § 15 AwSV konkretisiert werden, das Mindestniveau der Anforderungen darstellen. Somit sind die TRwS zwar nicht verbindlich, es müssen allerdings bei Abweichungen gleichwertige Alternativen zur Anwendung kommen, sei es bei technischen Anforderungen oder bei in TRwS beschriebenen Prüfungen und Prüfverfahren. Ein Ignorieren der Inhalte von jeweils anwendbaren TRwS ist somit nicht möglich. Außerdem müssen die SVO in ihren Prüfgrundsätzen vorgeben, ob TRwS bei den Prüfungen einzuhalten sind oder ob und ggf. welche alternativen Prüfverfahren eingesetzt werden dürfen. Nach Diskussion stimmt die Vollversammlung dem zu und regt an, bei von TRwS abweichenden technischen Lösungen dies im Prüfbericht zu vermerken.

5.5 Anzeige gem. § 40 AwSV

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 18-020

Herr Wachsmann stellt die Frage, wie bei einer Prüfung mit einer nicht vorhandenen erforderlichen Anzeige umgegangen werden soll. Herr Dr. Dinkler weist darauf hin, dass gem. dem Anerkennungsmerkblatt und dem bevorstehenden Gelbdruck der TRwS 779 dies einen geringfügigen Ordnungsmangel darstellt. Somit wird die Behörde über den eingereichten Prüfbericht informiert und kann das Fehlen einer Anzeige verfolgen.

5.6 Einheitliche Ausbildung und Bestellung von Sachverständigen

Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 18-021

Frau Knöppler berichtet, dass von den Anerkennungsbehörden bestimmte Personen als Sachverständige abgelehnt werden, die bei anderen SVO und Anerkennungsbehörden akzeptiert würden. Herr Dr. Nischwitz weist darauf hin, dass das Problem der sog. „Wander-Sachverständigen“ in der Vergangenheit öfter in der Vollversammlung behandelt wurde. Dessen ungeachtet bittet die Vollversammlung die Anerkennungsbehörden, die Anforderungen an die SVO und die Sachverständigen möglichst abgestimmt und einheitlich zu vollziehen.

5.7 Wesentliche Änderungen von HVA Beratungsunterlage: Dok. VV-SVO 18-022

Herr Lucks berichtet, dass die Verbände der Mineralölwirtschaft den BLAK mit Bitte um Klärung zum Begriff der wesentlichen Änderung angeschrieben haben. Das Schreiben und die Antwort sind als Beratungsunterlagen verteilt. Herr Dr. Dinkler weist darauf hin, dass nach Diskussionen in anderen Gremien zu dem Thema die Antwort so aufzufassen ist, dass von amtlicher oder behördlicher Seite kein abgestimmter Katalog von Maßnahmen, die als wesentliche Änderung einer Anlage gelten, veröffentlicht werden soll, um den behördlichen Entscheidungen im Einzelfall nicht vorzugreifen. Da der Betreiber eine entsprechende Entscheidung treffen muss, sind Hilfestellungen in dem anstehenden Gelbdruck der TRwS 779 enthalten und werden in TRwS 791 enthalten sein.

5.8 Stand Überarbeitung AwSV

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass nach Aussage von Herrn Böhme ein Entwurf der Änderungsverordnung zur AwSV im Januar mit den Ländern diskutiert werden wird. Im Sommer soll dann die offizielle Verbändeanhörung stattfinden. Frau Dr. Janssen-Overath ergänzt, dass neben der Anpassung an die CLP-Verordnung der EU und zahlreichen kleinen Korrekturen im Wesentlichen ein neuer Anhang zur Löschwasserrückhaltung aufgenommen werden soll.

5.9 Fehlende Rückmeldung zu Abweichungsfeststellung

Frau Witzmann stellt die Frage, wie mit einer nicht bekannten Reaktion der Behörde auf eine Abweichungsmeldung gem. § 68 Abs. 4 AwSV umgegangen werden soll. Nach Diskussion stellt die Vollversammlung fest, dass die Frage dann bei der zweiten wiederkehrenden Prüfung nach AwSV relevant wird. Da nicht sichergestellt sein wird, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde tatsächlich mit einem Schreiben auf eine Abweichungsmittelteilung antwortet, wird sich der Sachverständige mit einer Nachfrage beim Betreiber zufriedengeben müssen. Sofern eine Behörde doch eine Anordnung getroffen hat, kann auch angenommen werden, dass die Behörde deren Umsetzung nachverfolgen wird. Die Vollversammlung empfiehlt, im nächsten Prüfbericht festzuhalten, dass eine Anordnung gem. § 68 Abs. 4 AwSV nicht vorgelegen hat und dass die ggf. vorhandenen Abweichungen weiterhin bestehen. Bei der Prüfung sind dann die technischen Anforderungen der bis zum 31. Juli 2017 geltenden landesrechtlichen Vorschriften zu berücksichtigen, da erst eine Anordnung zu Maßnahmen verpflichtet. Sofern eine Anordnung getroffen wurde, muss davon ausgegangen werden, dass diese

auch von den Behörden verfolgt wird. Abweichungen ohne das Vorliegen einer Anordnung werden nicht als Mangel aufgeführt.

6 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Für Ort und Termin der nächsten Sitzung wird festgehalten

**Donnerstag, der 21. November 2019, Beginn um 9 Uhr,
vorzugsweise in Kassel, bei fehlendem Raumangebot auch Berlin.**

Berlin, 16. November 2018

Din

Der Vorsitzende

gez. Dinkler